

## Foto des Opfers nach der Entführung

### Zur Fahndung war das Bild in Ordnung, danach aber nicht mehr

Eine überregionale Zeitung berichtet über einen Entführungsfall unter der Überschrift "Kritik an Polizei im Fall Stephanie". Dabei geht es um vermeintliche Ermittlungsspannen. Dem Artikel ist ein Bild beige gestellt, das das 13-jährige Entführungsoffer ungepixelt und ohne Verwendung eines Gesichtsbalkens zeigt. Eine Leserin ist der Auffassung, dass das Mädchen nach seiner Befreiung so nicht hätte abgebildet werden dürfen, und ruft den Deutschen Presserat an. Ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit sei nicht erkennbar. Der Rechtsvertreter der Zeitung sieht in dem Abdruck des Bildes keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Der Redaktion sei das Foto einen Tag nach der Befreiung des Mädchens von einer Nachrichtenagentur mit dem Hinweis angeboten worden: "Redaktionshinweis: Verwendung nur im Zusammenhang mit dem genannten Kriminalfall". An diesen Redaktionshinweis habe sich die Zeitung strikt gehalten. Zum anderen sei Stephanies Bildnis einer breiten Öffentlichkeit bekannt gewesen, da es bereits von der Polizei während der Entführung mit dem Einverständnis der Eltern an die Medien gegeben und zu dem Zweck abgedruckt worden sei, durch mögliche Hinweise aus der Öffentlichkeit das Verbrechen aufzuklären. Auch andere Medien hätten das Foto unmittelbar nach der Entführung verwendet. Eine mangelnde Achtung vor dem Privatleben des Opfers sei bei diesem Sachverhalt nicht erkennbar. (2006)

Das fragliche Foto durfte nicht abgedruckt werden. Zu diesem Schluss kommt der Presserat, der einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex erkennt. Darin ist festgelegt, dass die Presse das Privatleben eines Menschen zu achten hat und es nur dann erörtern darf, wenn das private Verhalten öffentliche Interessen berührt. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Er steht auf dem Standpunkt, dass nach Abschluss der Fahndung und der glücklichen Rettung Stephanies das Foto nicht mehr ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden durfte. Das von den Behörden herausgegebene Foto durfte zunächst abgedruckt werden, weil es dem Zweck diene, ein Menschenleben zu schützen oder zu retten. Mit der Rettung des Mädchens ist dieser Zweck erloschen. Auch die Tatsache, dass die Behörden das fragliche Foto den Medien zur Verfügung stellten, führt zu keiner anderen Bewertung. Die Redaktion hätte in eigener Verantwortung entscheiden und die Veröffentlichung im Interesse des Entführungsopfers unterlassen müssen, zumal es in diesem Fall um eine Minderjährige mit besonders hohem Schutzanspruch ging. Aus ethischer Sicht hat Vorrang, dass das Verbrechensopfer so leicht wie möglich in den Alltag zurückfinden kann. Nach

Paragraph 15 besteht keine Pflicht, Missbilligungen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Presserat jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden. (BK1-61/06)

(Siehe auch "Foto durfte nicht gebracht werden" BK1-60/06)

**Aktenzeichen:**BK1-61/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung